

Betracht komme, abgesehen davon, daß jederzeit von jeder Stadt ein solches Ortsstatut erlassen werden kann.

Eine für den Buchhandel, der vor Weihnachten und zur Zeit der Remission seine »Saisons« hat, wichtige Frage ist auch die, wie das Handelsgesetzbuch das Verhältnis zwischen Prinzipal und vorübergehend beschäftigten Angestellten regelt. Nach § 68 des Entwurfs finden nämlich die in dem Artikel in Nr. 28 beleuchteten Kündigungsbestimmungen in diesem Falle keine Anwendung, sofern das Dienstverhältnis nicht über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Dagegen muß auch in einem solchen Falle, wie in allen andern, die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein. Bei Aushilfsstellen unterliegt also das Vereinbarungsrecht betreffend die Kündigung keiner Beschränkung. Eine solche Ausnahme gilt indes nicht bei einer Anstellung auf Probe. In diesem Falle muß entweder der Dienstvertrag für eine fest bestimmte Zeit abgeschlossen werden, wo dann das Verhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne weiteres endigt, oder es tritt die allgemein geltende Kündigungsfrist in Kraft.

Die besprochenen Paragraphen des Handelsgesetzbuches gehören, wie man zugeben muß, nicht zu denen, die man als Muster von Klarheit hinstellen kann. Es wäre dem Gesetz recht nützlich, wenn die Unklarheiten gemäß der schon erwähnten Petition des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 bei der Beratung im Reichstag beseitigt würden. —r.

### Kleine Mitteilungen.

Lehrerbibliotheken in Oesterreich. — Der österreichische Minister für Kultus und Unterricht Dr. Freiherr von Gautsch hat an sämtliche l. l. Landes-Schulbehörden einen Erlaß betreffend die Lehrer-Bibliotheken an Mittelschulen gerichtet, der im wesentlichen folgendes besagt:

»Aus den Berichten der Landes-Schulbehörden, sowie aus den gedruckten Jahresberichten der einzelnen Mittelschulen habe ich entnommen, daß infolge der gesteigerten Ansprüche für die Bereicherung und Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen die verfügbaren Geldmittel nicht immer hinreichen, die Lehrer-Bibliotheken an den Mittelschulen sowohl rücksichtlich der wissenschaftlichen als auch der pädagogisch-didaktischen Litteratur in erwünschtem Maße zu erweitern, ferner, daß die für Bibliothekszwecke bestimmten Gelder nicht immer in zweckentsprechender Weise verwendet werden. Auf Grund der in den einzelnen Lehrkörpern über diese Angelegenheit gepflogenen Beratungen und der von den Landes-Schulbehörden mir erstatteten Berichte finde ich nun Nachstehendes zu erlassen:

1) Es ist wünschenswert und verdient jede thunliche Förderung, daß mehrere Mittelschulen desselben Landes, derselben Stadt, eventuell desselben Bezirkes zum Zwecke der Anschaffung und des Austausches von Fachzeitschriften zu Gruppenverbänden sich vereinigen. Der Austausch der Zeitschriften, von dem übrigens bestimmte, für jede Anstalt unentbehrliche Organe (wie die »Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien« und die »Zeitschrift für das Realschulwesen«) auszuschließen sind, erfolgt in größeren Orten etwa alle 14 Tage, in Verbänden von einander entfernter liegenden Mittelschulen etwa innerhalb drei bis vier Wochen. Ueber die Anschaffung und den Austausch der Zeitschriften sowie wegen des Ankaufes gewisser kostspieliger litterarischer Werke haben die Direktoren (und Bibliothekare) der im Verbande stehenden Anstalten etwa im November jedes Jahres Beratungen zu pflegen und Vereinbarungen zu treffen. Zu diesen Besprechungen können eventuell auch die Vorstände von Lyceal- und Museal-Bibliotheken sowie von Bibliotheken vertrauenswürdiger wissenschaftlicher Vereine eingeladen werden.

2) Um eine größere Ausnützung der Bücherbestände an den Mittelschulen zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Kataloge der Lehrerbibliotheken, wofür dies nicht schon vor kürzerer Zeit geschehen sein sollte, in den nächsten Jahren im Jahresprogramme nach einem einheitlichen Plane und womöglich als Ganzes veröffentlicht werden. Der gedruckte Katalog kann im Bedarfsfalle an Stelle einer wissenschaftlichen Abhandlung erscheinen. Es empfiehlt sich auch, daß die im Verbande stehenden Anstalten nicht sämtlich gleichzeitig, sondern der Reihe nach ihre Kataloge veröffentlichen. Ueber die Durchführung dieser Anordnungen sowie über die gemachten Erfahrungen wolle der l. l. Landeschulrat seinerzeit in den Jahreshauptberichten sich aussprechen.«

Sechszehnter Jahrgang.

Zürcher Lehrmittelanstalt (Zul. Maier) in Zürich. — Die Redaktion d. Bl. empfing folgendes Schreiben:

Memmingen, den 8. Februar 1897.

Im Börsenblatt No. 30 vom 6. d. M. veröffentlichen Sie unter der Spitzmarke »Behördliche Schließung eines Geschäfts« eine Meldung des Herrn Caesar Schmidt in Zürich über meine Person und mein Geschäft.

Ich habe mir zwar zum Grundsatz gemacht, alle mich betreffenden Auslassungen des Herrn Caesar Schmidt zu ignorieren, da er mit seinen diversen Klagen gegen mich bis jetzt von den schweizerischen Gerichten kostensällig abgewiesen wurde. Heute aber möchte ich Sie ergebenst bitten, Ihre Meldung nach Folgendem zu berichtigen.

Zwecks Inangriffnahme eines neuen Unternehmens befand ich mich längere Zeit auf Reisen, und ich habe selbstverständlich meinem Angestellten, Herrn von Donat, meine jeweilige Adresse aufgegeben und auch Nachrichten erhalten.

Warum ich mich veranlaßt gesehen habe, meine Reise zu verlängern, und warum ich nach meiner Zurückkunft sofort wieder eine größere Reise angetreten habe, darüber, glaube ich, bin ich Herrn Caesar Schmidt keine Rechenschaft schuldig.

Warum nach dem Austritt des Herrn von Donat aus meinem Geschäft die Schlüssel und eingegangenen Briefe bis zu meiner Rückkehr bei dem Herrn Stadtmann lagern, darüber werde ich Herrn Caesar Schmidt vorerst ebensowenig Auskunft erteilen.

Ich erkläre aber hiermit, daß ich vorerst noch nicht daran denke, aus der Nähe meines Hausgenossen zu ziehen, ich hoffe vielmehr, auf den 1. April eine bedeutende Veränderung vornehmen zu können. . . . .

Julius Maier,  
Zürcher Lehrmittelanstalt  
Zürich, Rämistrasse 35.

### Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. 64. Vereinsjahr. Nr. 2. (Februar 1897.) 4<sup>o</sup>. 1 Blatt.

Deutsche Sprache und Litteratur. Antiqu.-Katalog Nr. 24 von W. Fiedler's Antiquariat Johs. Klotz in Zittau. 8<sup>o</sup>. 26 S. 802 Nrn.

Deutsche Sprache und Litteratur. Antiqu.-Katalog Nr. 44 von J. Hess in Ellwangen. 8<sup>o</sup>. 50 S. 1271 Nrn.

Auswahl von wertvollen grösseren und seltenen Werken aus allen Wissenschaften. Antiqu.-Katalog Nr. 45 von J. Hess in Ellwangen. 8<sup>o</sup>. 26 S. 355 Nrn.

Katalog der Ausstellung von Photographieen, Lichtdrucken, Photogravüren und Autotypieen der Kunst- und Verlagsanstalt J. Löwy, K. u. K. Hof-Photograph in Wien. 8<sup>o</sup>. 30 S. 295 Nrn.

Luzac's Oriental List. Vol. VIII, Nr. 1. (Januar 1897.) 8<sup>o</sup>. S. 1—28. London W.C., Luzac & Co.

Luzac & Co.'s (London W.C.) rough list of some second-hand books. Nr. 22. (Januar 1897.) 8<sup>o</sup>. S. 177—184. Nr. 2329—2443.

Verschiedene Wissenschaften. Nürnberger Antiquarius Nr. 4 von Ferdinand Weigel in Nürnberg. 8<sup>o</sup>. 18 S. 450 Nrn.

Verband russischer Schriftsteller. — Dieser Tage sind die Statuten eines »Verbandes russischer Schriftsteller« bestätigt worden, der sich bei der »Russischen Litterarischen Gesellschaft« (Sitzbeider in Petersburg) gebildet hat. Der Verein beginnt seine Thätigkeit aber erst, wenn er 100 Mitglieder haben wird; bisher sind ihrer nur 60. In einer Versammlung der Begründer sollen demnächst die fehlenden Mitglieder durch Wahl ergänzt werden. Vorläufig ist eine Kommission von 5 Mitgliedern thätig: V. G. Obolenskij, K. A. Arsenjew, P. D. Boborykin, W. D. Spasowicz und N. A. Michailowstij. Dem Verein ist es nach den Statuten überlassen, eine eigene Zeitschrift herauszugeben, Schriftstellerkongresse zu berufen zc.; ihm liegt auch ob, Streitigkeiten unter den Schriftstellern zu schlichten, die Interessen der Schriftstellerwelt zu vertreten zc. Unter anderm soll bei dem Verein ein Ehrengericht errichtet werden, dem die Differenzen zwischen den Mitgliedern und andern nicht zum Verein gehörigen Personen zur Entscheidung vorgelegt werden. P.

Litterarische Veröffentlichungen von Offizieren. — Betreffs litterarischer Veröffentlichungen der im aktiven Dienste des deutschen Heeres befindlichen Offiziere und der Beamten des Heeres, sowie der zur Disposition stehenden Offiziere hat der Kaiser folgende Kabinettsordre erlassen:

»Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Beamten des Heeres, sowie die zur Disposition stehenden Offiziere bei litterarischen Veröffentlichungen fortan nach beifolgenden Bestimmungen zu ver-